
DEMOKRATIE STÄRKEN!

Baden-Württemberg gegen Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus

Aktionsfonds REFLEX

Förderrichtlinien 2025

(Stand 12. September 2025)

1. Empfänger

Die Förderung durch das Landesprogramm „DEMOKRATIE STÄRKEN“ versteht sich als niedrigschwellige Unterstützung bei der Realisierung in sich abgeschlossener Projekte oder beim Anstoß nachhaltiger Entwicklungen. Gefördert werden können Initiativen und Gruppen, die auf freiwilligem und ideellem Engagement beruhen.

Wichtig ist dabei, dass die förderfähigen Aktionen beispielhaft aufzeigen, wo in der Gesellschaft menschenfeindliche und demokratiefeindliche Einstellungen vorhanden sind und wie diesen begegnet werden kann. Der Fokus liegt auf Projekten, die Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung im lokalen Umfeld oder im Netz thematisieren. Die Projektvorhaben sind im Land Baden-Württemberg durchzuführen.

2. Inhalte und Ziele

Gefördert werden Aktivitäten, Initiativen und Gruppen, die das Ziel verfolgen:

- für menschenfeindliche Einstellungen in der Gesellschaft zu sensibilisieren
- persönliche Eigeninitiative und demokratische Handlungskompetenz zu stärken
- Bürger_innen zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu befähigen
- Vorurteile gegen Minderheiten abzubauen und die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen
- Integrierende Ansätze umzusetzen

3. Was kann gefördert werden?

Beantragt werden können:

- Mittel für Veranstaltungen
- Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit
- Mittel für die Dokumentationen der Aktion
- Mittel für die Vernetzung von Akteuren

Nicht förderfähig sind:

- Personalkosten, soweit es sich um Stellenanteile handelt
- Bau- und Sanierungsvorhaben
- Begonnene bzw. bereits beendete Projekte
- Projekte mit großem Fördervolumen
- Projekte, die Inschlaggeschäfte beinhalten
- Anträge von Einzelpersonen, Parteien und Einrichtungen des Landes
- Projekte, an denen sich Parteien oder parteinahe Stiftungen beteiligen oder deren Gliederungen und Vereinigungen. Projekte, die Parteien oder parteinahe Stiftungen materiell oder finanziell fördern.
- Einrichtungen und Personen, deren Bestrebungen sich gegen das Grundgesetz und die freiheitliche demokratische Grundordnung richten
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können.

4. Förderbedingungen

Die Förderung richtet sich vorrangig an solche Aktivitäten und Initiativen, denen sonst keine oder nur unzureichende Fördermöglichkeiten offen stehen. Ein und dieselbe Aktion/Initiative kann in der Regel nur einmal mit einem Betrag von bis zu € 800,- gefördert werden. Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Das Projekt darf nicht bereits vor der Bewilligung begonnen werden. Bei gleichzeitiger Förderung durch einen anderen Geber ist die Förderung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) nachrangig.

Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten sinngemäß die Richtlinien der LpB für die Durchführung von Veranstaltungen insbesondere die Grundsätze der Arbeit der LpB sowie der Beutelsbacher Konsens.

5. Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet ein Gremium aus LpB und Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendarbeit jeweils zu Beginn des Monats. Antragsfrist ist jeweils der 15. des vorhergehenden Monats.

Die Nachricht über die Bewilligung erfolgt zeitnah.

6. Verwendungsnachweise

Nach Abschluss des Projekts ist ein Nachweis über die Verwendung der Gelder zu erbringen. Dieser erfolgt in Form von Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis.

7. Kontakt

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
Elena Lauk
Stabsstelle Demokratie stärken
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
0711-164099-84
elena.lauk@lpb.bwl.de